



steuern.de

- [Steuer-Grundlagen](#)
- [Steuerrechner](#)
- [Steuersoftware](#)
- [Angestellte](#)
- [Ruhestand](#)
- [Selbstständige](#)

Suchbegriff eingeben Suchen



steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#) [Anbieterliste](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

[Einstellungen verwalten](#)

[Nur technisch notwendige Dienste](#)

[Akzeptiere alle](#)

• [Angestellte](#)

• [Ruhestand](#)

• [Selbstständige](#)

•



Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) Ausfüllhilfe

steuern.de Redaktion
Zuletzt aktualisiert:

steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

In diesem Artikel:

- [Allgemeine Angaben zur Anlage N](#)
- [Angaben zum Arbeitslohn](#)
- [Werbungskosten \(Seiten 2-4 der Anlage N\)](#)
- [Checkliste Anlage N](#)



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Formularaufbau der Anlage N (im Bedarfsfall ausfüllen)

Seiten 1 und 2	<p>Angaben zu Arbeitslohn, Versorgungsbezügen, Lohnersatzleistungen und steuerfreier ausländischer Arbeitslohn (Zeilen 4-28)</p> <p>Die meisten Angaben können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen.</p>
Seiten 2, 3 und 4	<p>Werbungskosten zum «normalen» Arbeitslohn (Zeilen 30-80)</p> <p>Hier können Sie Ihre beruflich verursachten Aufwendungen geltend machen. Ohne Eintragungen wird automatisch der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro berücksichtigt.</p> <p>Im Vordruck sind beispielhaft Aufwendungen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (Zeilen 30-55)• Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften (Zeile 56)• Arbeitsmittel (Zeilen 57-59)• Häusliches Arbeitszimmer (Zeile 60)• Homeoffice-Pauschale (Zeilen 61-62)• Fortbildungskosten (Zeile 63)• Weitere Werbungskosten (Zeilen 64-67)• Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten (Tätigkeiten außerhalb einer ortsgebundenen Arbeitsstätte) (Zeilen 68-80)
Seite 4	<p>Werbungskosten in Sonderfällen (Zeilen 81-86)</p> <p>Tragen Sie hier Ihre Ausgaben i. Z. m. begünstigt besteuertem Arbeitslohn (Versorgungsbezüge, Entschädigungen, Lohn für mehrere Jahre) ein. Bei Versorgungsbezügen (Betriebsrente, Pension) wird ohne Eintragung eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro berücksichtigt.</p>

Anzeige



Anzeige



steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

[Versorgungsfreibetrag → eZeilen 12–15]

Versorgungsbezüge werden teilweise über einen **Versorgungsfreibetrag** sowie den **Zuschlag** zum Versorgungsfreibetrag von der Besteuerung freigestellt.

Die Höhe von Freibetrag und Zuschlag hängt von der Höhe des Versorgungsbezugs und dem Monat, für den der erste Versorgungsbezug bezahlt wurde, ab. Der anzuwendende Prozentwert zur Berechnung des Versorgungsfreibetrages, der der [Tabelle des § 19 Abs. 2 EStG](#) zu entnehmen ist, wird beginnend mit dem Jahr 2023 jährlich in Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert (bisher 0,8). Ebenfalls sinkt der Höchstbetrag jährlich um 30 Euro und damit langsamer als bisher (60 Euro), und auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sinkt jährlich statt um 18 Euro nur noch um 9 Euro. Wird der Versorgungsbezug nur für einen Teil des Jahres bezahlt, werden Freibetrag und Zuschlag entsprechend gezwölftelt. Die Berechnung erfolgt maschinell anhand der im Erklärungsvordruck eingetragenen bzw. vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten. Nachzahlungen für mehrere Jahre werden auf Antrag mit 1/5-Regelung (i. d. R.) günstiger besteuert. Die volle Steuerpflicht wird somit erst mit Versorgungsbeginn im Jahr 2058 erreicht.

Weitergehende Informationen: BMF, Schreiben v. 19.8.2013, IV C 3 – S 2221/12/100010:004 BStBl 2013 I S. 1087, das zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet wurde (letztmals mit Schreiben vom 10.1.2022, IV C3 – S 2221/19/10050:002, BStBl 2022 I S. 36).

Werbungskosten zu Versorgungsbezügen → Zeilen 81, 82]

Werden keine höheren WK (Anlage N, Zeile 81) in Zusammenhang mit den Versorgungsbezügen nachgewiesen (z. B. Beratungskosten, Kosten eines Rechtsstreits), berücksichtigt das Finanzamt automatisch einen **Werbungskostenpauschbetrag** von 102 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) EStG).

[Arbeitslohn für mehrere Jahre/Entschädigungen → eZeilen 17–20]

Eine Zusammenballung von Einkünften kann dazu führen, dass durch den progressiven Steuersatz im Jahr der Zahlung eine übermäßig hohe Steuerschuld anfällt. Aus diesem Grund ist eine Zahlung des Arbeitgebers, die **Arbeitslohn für mehrere Jahre** darstellt, steuerbegünstigt.

Voraussetzung ist, dass die Lohnzahlung eine Entlohnung für einen längeren, bereits vergangenen Zeitraum ist. Dies können u. a. Zuwendungen aus Anlass eines Betriebs- oder Firmenjubiläums, Abfindungen, Lohnnachzahlungen die nach Abschluss eines Rechtsstreits oder z. B. Überstundenvergütungen, die für einen über 12 Monate langen Zeitraum (BFH, Urteil v. 2.12.2021, VI R 23/19, BFH/NV 2022 S. 488) geleistet werden, sein.

[Entschädigungen → eZeilen 17, 18, Zeile 83]

Zu den **Entschädigungen**, die ermäßigt zu besteuern sind, gehören insbesondere Abfindungen anlässlich einer durch den Arbeitgeber veranlassten und einer einvernehmlichen Auflösung (BFH, Urteil v. 13.3.2018, IX R 16/17, BFH/NV 2018 S. 1004) des Dienstverhältnisses und auch Entschädigungen, die der Arbeitgeber für die arbeitsvertragliche Kürzung der Wochenarbeitszeit zahlt, vorausgesetzt, die Entschädigung wurde

- als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
• für die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Tätigkeit



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

verzichtet hat. Der steuerfreie ausländische Arbeitslohn unterliegt in Deutschland regelmäßig dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die in Deutschland steuerpflichtigen (anderen) Einkünfte mit dem Steuersatz belastet werden, der unter Berücksichtigung der steuerfreien Leistungen angefallen wäre. Deshalb müssen betroffene Arbeitnehmer, zur Prüfung der Steuerfreiheit und Sicherstellung der Besteuerung über den Progressionsvorbehalt zusätzlich zur **Anlage N** für den ausländischen Arbeitslohn die **Anlage N-AUS** ausfüllen.

In Zusammenhang mit dem steuerfreien Arbeitslohn stehende Werbungskosten dürfen nicht beim inländischen (steuerpflichtigen) Arbeitslohn berücksichtigt werden und sind deshalb gesondert (Zeile 84) zu erfassen.

[Grenzgänger → Zeile 29]

Als **Grenzgänger** werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem (festgelegten) Grenzgebiet des einen Staates arbeiten und im (festgelegten) Grenzgebiet des anderen Staates ihren Wohnsitz haben, zu dem sie arbeitstäglich zurückkehren. Für Grenzgänger gelten im Regelfall die üblichen DBA-Regelungen, d. h. Besteuerung durch den Tätigkeitsstaat. Auch sie müssen die **Anlage N-AUS** ausfüllen.

Abweichend davon gilt für Grenzgänger nach **Frankreich**, **Österreich** und in die **Schweiz**, dass das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn, abweichend vom Arbeitsortprinzip, dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Deshalb geben (nur) Grenzgänger, die in Deutschland wohnen und in einem der drei genannten Staaten arbeiten, ihr Beschäftigungsland und den Arbeitslohn in der jeweiligen Landeswährung ausschließlich in Zeile 29 der **Anlage N** an. Eine **Anlage N-Aus** ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Soweit Sie als Grenzgänger bei einem Finanzamt in Baden-Württemberg veranlagt werden, füllen Sie die **Anlage N-Gre** aus. Wenn Sie in der Schweiz arbeiten und Ihnen dort Schweizer Abzugsteuer einbehalten worden ist, kann diese auf die deutsche Steuer angerechnet werden (Zeile 29).



Welche Steuersoftware passt zu mir?

steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

[Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte → Zeilen 31-53, eZeile 54]

Sie können für die Fahrten zwischen Wohnung und Ihrer (ortsfesten) ersten Tätigkeitsstätte, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, (auch bei Firmenwagennutzung und Fahrgemeinschaften) und unabhängig davon, ob Sie tatsächliche Kosten hatten, eine Pauschale von 0,30 Euro - bzw. 0,38 Euro ab dem 21. Kilometer - für jeden vollen Entfernungskilometer (**Entfernungspauschale**) geltend machen.

Die Regelung gilt auch für Arbeiter, die in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet (z. B. Waldgebiet, Hafen) arbeiten, aber nur bezüglich der Entfernung des zur Wohnung nächstgelegenen Eingangs zum Tätigkeitsgebiet.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind alternativ die die Entfernungspauschale übersteigenden, höheren tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Auch behinderte Menschen können u. U. höhere Kosten absetzen (s. u.). Flugkosten und Ausgaben für eine Fähre sind in tatsächlicher Höhe abziehbar (Zeile 64). Zusätzlich zur Entfernungspauschale sind Kosten, die durch einen Unfall auf einer Fahrt zur bzw. von der Arbeitsstätte entstanden sind, abzugsfähig (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 64-66).

Kein Abzug ist für Wegstrecken möglich, auf denen Sie von Ihrem Arbeitgeber (lohnsteuerfrei) mit betrieblichen Fahrzeugen befördert werden (Sammelbeförderung). Dies erkennt das Finanzamt an dem auf der Lohnsteuerbescheinigung (unter Nr. 2) eingetragenen Großbuchstaben F.

Praxis-Tipp: Wechselnde Einsatzorte oder Tätigkeit auf Fahrzeugen Sind Sie keiner ortsgebundenen betrieblichen Einrichtung Ihres Arbeitgebers fest zugeordnet, sondern im Wesentlichen z. B. an ständig wechselnden Einsatzorten, auf einem Fahrzeug oder bei Kunden des Arbeitgebers tätig, können Sie im Regelfall höhere Kosten abziehen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 68 ff.).

[Erste Tätigkeitsstätte → Zeilen 30-37]

In den Zeilen 30-37 machen Sie Angaben zu Ihrer ersten Tätigkeitsstätte, der Anzahl der Arbeitstage sowie zu Ihren Urlaubs- und Krankheitstagen. Für Arbeitnehmer, die stets zur selben (Arbeitgeber-)Einrichtung (= Sammelpunkt) fahren und von dort aus ihre Tätigkeit beginnen (z. B. Fahrtätigkeit ab Busdepot) oder ihren Tätigkeitsort (z. B. Baustelle) aufsuchen, sind die Fahrten zum Sammelpunkt (Zeile 30) hier wie Wege zur ersten Tätigkeitsstätte zu erfassen. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmer mit einem weiträumigen Arbeitsgebiet bezüglich der Entfernung zu dem der Wohnung am nächsten liegenden Eingang ins Arbeitsgebiet.

Arbeitnehmer, die keiner festen betrieblichen Einrichtung zugeordnet sind (ohne erste Tätigkeitsstätte) bzw. keinen Sammeltreffpunkt arbeitstäglich aufsuchen, sondern direkt auswärts (z. B. bei Kunden, auf Baustellen) tätig werden, nehmen hier keine Eintragungen vor (vgl. Auswärtstätigkeit Zeilen 68 ff.).

[Arbeitstage, maßgebende Entfernung, unterschiedliche Verkehrsmittel → Zeilen 31-36]



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

eZeile 54). Alternativ ist es möglich, dass der Arbeitgeber den Sachbezug pauschal versteuert. Dann unterbleibt die Kürzung der Entfernungspauschale.

[Fahrgemeinschaften → Zeilen 36, 44, 52]

Bei Fahrgemeinschaften füllen Sie für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kfz gefahren sind, einen Zeilenblock (Zeilen 30–34) aus und getrennt einen weiteren Zeilenblock (ab Zeile 38) für die Tage, an denen Sie mitgenommen worden sind (Zeile 44). **Ehegatten**, die gemeinsam zur Arbeit fahren, können – auch bei gleicher Arbeitsstätte – beide jeweils die Entfernungspauschale beanspruchen. Entsprechend machen sie die Eintragungen in ihrer persönlichen Anlage N getrennt (doppelt).

Jedes Mitglied einer (wechselseitigen) Fahrgemeinschaft kann arbeitstäglich für die kürzeste Entfernung zu seiner Arbeitsstätte (ohne Umwegstrecke für das Abholen der anderen Mitglieder der Fahrgemeinschaft) die Entfernungspauschale geltend machen.

Wird für die Mitfahrt bezahlt (einseitige Fahrgemeinschaft), erhält der Zahlende (Mitfahrer) die Entfernungspauschale, ggf. begrenzt auf 4.500 EUR im Jahr. Der Fahrer kann seine Entfernungspauschale (ohne Deckelung) geltend machen. Die erhaltenen Fahrtkosten sind bei ihm Einnahmen bei den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG (s. [Anlage SO](#), Abschnitt 16.3).

Falls durch die Abholung der Mitfahrer Umwegstrecken anfallen, sind die **zusätzlich** gefahrenen Kilometer mit den tatsächlichen Kosten bzw. ohne Nachweis bei Kfz-Nutzung eine erhöhte Pauschale mit 0,30 EUR je **gefahrenen** Kilometer (Hin- und Rückweg) als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu berücksichtigen. Die danach verbleibenden Einkünfte sind steuerfrei, wenn sie im Jahr weniger als 256 EUR (Freigrenze) betragen. Ein höherer Betrag ist in voller Höhe steuerpflichtig.

Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

Wird der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers abgeholt und zur Arbeitsstätte gebracht (Buchstabe **F** in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen), sind die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten steuerfreier Arbeitslohn (§ 3 Nr. 32 EStG). Der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen keine Entfernungspauschale abziehen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 EStG).

1. 1. 1. [Menschen mit Behinderung → Zeilen 31, 39, 47]

Menschen mit Behinderung (Behinderungsgrad mindestens 70 % oder 50 % und eine Gehbehinderung bzw. außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen **G** oder **aG** im Behindertenausweis) können die tatsächlichen Kosten bzw. eine höhere Kilometerpauschale absetzen (Zeilen 31, 39, 47 Eintragung 1).

Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Nachweis auf Anforderung des Finanzamts erforderlich) sind aus den gesamten angefallenen Kfz-Kosten und den insgesamt im Jahr gefahrenen Kilometern die Kosten je Kilometer und daraus der auf die Fahrten von und zur Arbeitsstätte entfallende Kostenanteil zu ermitteln (s. Anlage EÜR, Abschnitt 19.2).

Neben der angefallenen Kosten müssen die insgesamt im Jahr gefahrenen Kilometer festgehalten werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, an das sehr hohe inhaltliche Anforderungen gestellt werden, ist jedoch nicht notwendig.

Ohne Einzelnachweis der Kosten können bei Kfz-Nutzung eine erhöhte Pauschale von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer (0,60 EUR je



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Abschreibung. Geben Sie im Erklärungsvordruck oder auf einem gesonderten Blatt die Arbeitsmittel einzeln an. I. d. R. werden Aufwendungen bis 110 € ohne nähere Prüfung akzeptiert.

Arbeitsmittel-Pauschale

Die Finanzverwaltung akzeptiert ohne weiteren Nachweis für Arbeitsmittel Kosten bis zu 110 EUR jährlich, wenn die gekauften Gegenstände in der Steuererklärung aufgeführt sind.

[Neuregelung des Abzugs von Aufwendungen für häusliches Arbeiten → Zeilen 60-62]

Der Abzug für Aufwendungen in Zusammenhang mit beruflichem Arbeiten zuhause wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2023 neu geregelt. Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass ein häusliches Arbeitszimmer nur noch in den Fällen von Bedeutung ist, in denen es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet. In diesem Fall sind unverändert die tatsächlichen Kosten in voller Höhe abzugsfähig, alternativ gibt es neu eine Jahrespauschale von 1.260 EUR. Der Fall des (auf 1.250 EUR jährlich) begrenzten Abzugs der Arbeitszimmerskosten in Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wurde gestrichen bzw. in den Abzug über die Homeoffice-Pauschale integriert, ist aber dort weiterhin von Bedeutung.

Die zweite wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung des Arbeitnehmerkreises, der die Homeoffice-Pauschale neu bzw. Tagespauschale in Anspruch nehmen kann, sowie deren Erhöhung. Wie bei jeder gesetzlichen Änderung kann es im Einzelfall gegenüber der bisherigen Rechtslage zu einer Verbesserung oder (in seltenen Fällen) zu einer Verschlechterung kommen.

[Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer → Zeile 60]

Aufwendungen für ein räumlich getrenntes, ausschließlich beruflich genutztes Zimmer sind ab 2023 nur dann (in voller Höhe) abzugsfähig, wenn das Zimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung** bildet. In allen anderen Fällen können Sie für zuhause geleistete berufliche Tätigkeiten u. U. die Homeoffice-Pauschale geltend machen.

Zusätzlich abzugsfähig sind die Aufwendungen für im Zimmer befindliche Arbeitsmittel, z. B. PC, Schreibtisch, Regale etc. (Eintragung in den Zeilen 57–59).

Ein **häusliches Arbeitszimmer** in steuerlicher Hinsicht ist ein (so gut wie ausschließlich) beruflich oder betrieblich genutzter büroartiger Raum, der in die häusliche Sphäre eingebunden ist. Häusliche Arbeitszimmer sind bei Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden und Freiberuflern möglich und auch, wenn das Zimmer ausschließlich zur Verwaltung von Beteiligungseinkünften oder Vermietungsobjekten genutzt wird.

Voraussetzungen für den Kostenabzug

Folgende Kriterien sind für ein häusliches Arbeitszimmer von Bedeutung:

- abgeschlossener (von vier Wänden umgebener) Raum
- so gut wie ausschließlich berufliche Nutzung
- im häuslichen Bereich
- Nutzung als Arbeitszimmer



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Oft fallen i. Z. m. der Fortbildung Reisekosten an (vgl. Zeilen 68 ff.).

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung anfallen. Sie gehören zu den Werbungskosten. Im Gegensatz sind Ausgaben in Zusammenhang mit einer ersten **Berufsausbildung** bzw. einem **Erststudium**, soweit es sich dabei um eine erste Berufsausbildung (außerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses) handelt, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§§ 9 Abs. 6, 4 Satz 9 EStG) nicht (mehr) als Werbungskosten oder Betriebssausgaben abzugsfähig. Diese Kosten gehören zu den Sonderausgaben (s. [Anlage Sonderausgaben](#), Abschnitt 3.2).

[Weitere Werbungskosten → Zeilen 64-66]

Abzugsfähig sind z. B. die tatsächlichen Kosten für die Benutzung einer Fähre oder eines Flugzeugs für Wege zur ersten Tätigkeitsstätte oder Unfallkosten in Zusammenhang mit Fahrten dorthin (Zeile 64).

Ab Zeile 65 ist Platz für weitere im Vordruck nicht aufgeführte Werbungskosten. Reicht Ihnen der Platz nicht aus, machen Sie die Angaben auf einem gesonderten Blatt.

[Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten → Zeilen 68-80]

Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, üben im Regelfall eine **Auswärtstätigkeit** (wechselnde Einsatzstellen, Fahrtätigkeit) aus und können Reisekosten als Werbungskosten abrechnen. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, die sich aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte aufhalten (z. B. Dienstreise).

Die abzugsfähigen Reisekosten sind in Fahrtkosten (Zeile 69), Übernachtungskosten (Zeile 70), Reisenebenkosten (Zeile 71) und Mehraufwendungen für Verpflegung (Zeilen 75–79) eingeteilt.

1. 1. 1. [Mehraufwendungen für Verpflegung → Zeilen 75-79]

Als Verpflegungskosten sind nur die beruflich veranlassten Mehraufwendungen pauschal abzugsfähig. Die Pauschbeträge (14 EUR bzw. 28 EUR) sind abhängig von der Abwesenheitsdauer und ob auswärtige Übernachtungen stattgefunden haben. Hat Ihr Arbeitgeber Mahlzeiten gestellt (erkennbar am Buchstaben **M** in der Lohnsteuerbescheinigung), sind die Pauschalen (bis max. 0 EUR) zu kürzen (Zeile 78). Haben Sie Zuzahlungen leisten müssen, verringert sich der Kürzungsbetrag (konkret auf jede Mahlzeit bezogen). Für Tätigkeiten im Ausland gelten je Land unterschiedlich hohe Pauschbeträge (Zeile 79).

[Pauschbeträge für Berufskraftfahrer → Zeile 73]

Berufskraftfahrer können für Kosten in Zusammenhang mit der Übernachtung im Fahrzeug (z. B. Nutzung von Sanitäranlagen, Parkgebühren, Reinigung der Schlafkabine) pauschal je Übernachtung 98 EUR zusätzlich zu den Verpflegungspauschalen geltend machen.

Arbeitnehmer, die während einer mehrtägigen beruflichen Auswärtstätigkeit im Fahrzeug ihres Arbeitgebers oder eines von ihm beauftragten Dritten übernachten, können die tatsächlichen Kosten, die ihnen in Zusammenhang mit der Übernachtung entstehen (z. B. für die Benutzung sanitärer Einrichtungen, Reinigung der Schlafkabine) als Werbungskosten geltend machen. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ist für jeden Tag, für den dem Arbeitnehmer ein Pauschbetrag für Verpflegung zusteht, eine "Übernachtungspauschale" von 98 EUR absetzbar.



Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

Folgende Abzugsmöglichkeit geprüft?

Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (Arbeitsstätte)

Die Entfernungspauschale erhalten Sie auch dann, wenn Sie keine Aufwendungen hatten (Ausnahme: Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber) (Zeilen 30 ff.).

Sind Ihre tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Jahr höher als die Jahresentfernungspauschale, können Sie die tatsächlichen Kosten absetzen (Zeilen 37, 45, 53).

Unfallkosten sind zusätzlich zur Entfernungspauschale abzugsfähig (Zeile 65 ff.).

Haben Sie eine Behinderung, steht Ihnen für Wege zur Arbeitsstätte möglicherweise ein höherer Kostenabzug zu (Zeilen 31, 39 und 47).

Sie haben nach Abschluss einer Berufsausbildung eine Umschulung bzw. eine zweite Berufsausbildung gemacht oder studiert?

Die Kosten sind (vorwegegenommene) Werbungskosten (Zeile 63).

Sie haben zu Hause gearbeitet?

Möglicherweise können Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen (Zeile 60). In jedem Fall ist die Homeoffice-Pauschale abzugsfähig (Zeilen 61 ff.).

Unabhängig davon, sind Telefonate mit dem Arbeitgeber (Zeilen 65 ff.) und beruflich genutzte Gegenstände (Arbeitsmittel) abzugsfähig (Zeilen 57 ff.).

Sie üben eine Auswärtstätigkeit aus (Dienstreise, Tätigkeit auf einem Fahrzeug, Beschäftigung an wechselnden Einsatzstellen bzw. Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte)?

Sie können Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen) in den Zeilen 68 ff. geltend machen.

Sie unterhalten zwei Haushalte?

Prüfen Sie, ob die Kosten des zweiten Haushalts steuerlich abzugsfähig sind (vgl. **Anlage N-Doppelte Haushaltungsführung**) – und falls nicht, ob die Fahrten von der weiter entfernt liegenden Wohnung als Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte abzugsfähig sind (Zeilen 30 ff.).

steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

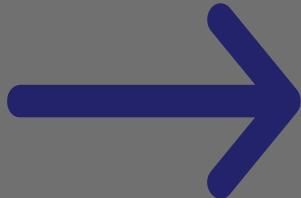
Marketing



Ein Mann mit langen Haaren und Bart sitzt entspannt auf einem Sofa, hält eine Schüssel in der Hand und bedient mit der anderen ein Laptop auf dem Tisch vor ihm.

Steuererklärung selbst machen: Die besten Tipps

Viele, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, scheuen häufig Aufwand und Kosten für die Steuererklärung. Sie verzichten damit aber auf eine Steuererstattung. Das sollten Sie jedoch nicht tun, denn in 9 von 10 Fällen gibt es laut Statistischem Bundesamt für Arbeitnehmer:innen...



Vier Playmobil Figuren in schwarz und weiß laufen wie die Beatles über einen Zebrastreifen

Zuständiges Finanzamt: Wo gebe ich die Steuererklärung ab?

Reichen Sie zum ersten Mal eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein? Sind Sie umgezogen? Oder haben Sie sich von Ihrem: Ihrer Ehepartner:in getrennt? In all diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem nun für Sie zuständigen Finanzamt. Wir haben die wichtigsten Konstellationen für Sie...



steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

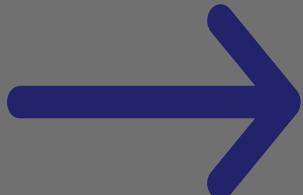
Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

[Steuerklassenrechner](#)



 [Pendlerpauschale-Rechner](#)
[Pendlerpauschale-Rechner](#)



[Alle Rechner anzeigen](#)

steuern.de

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing

- [Allgemeine Angaben zur Anlage N](#)
- [Angaben zum Arbeitslohn](#)
- [Werbungskosten \(Seiten 2-4 der Anlage N\)](#)
- [Checkliste Anlage N](#)

The logo for steuern.de, featuring the word "steuern" in a dark blue sans-serif font and ".de" in a smaller green sans-serif font.

Privatsphäre-Informationen

Wir und unsere Drittanbieter nutzen Technologien (z. B. Cookies), um Informationen auf Nutzergeräten zu speichern und abzurufen, um persönliche Daten, wie IP-Adressen oder Browserdaten zu verarbeiten. Sie können der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für die unten aufgelisteten Verarbeitungszwecke zustimmen. Alternativ können Sie Ihre bevorzugten Einstellungen vornehmen, bevor Sie zustimmen oder ablehnen. Bitte beachten Sie, dass manche Anbieter basierend auf legitimen Geschäftsinteressen Ihre persönlichen Daten verarbeiten, ohne nach Ihrer Zustimmung zu fragen. Um Ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Basis von legitimen Geschäftsinteressen auszuüben, sehen Sie sich bitte unsere Anbieterliste an. Sie können Ihre Datenschutzeinstellungen jederzeit ändern oder Ihre Einwilligung widerrufen, indem Sie den Menüpunkt Cookie-Einstellungen öffnen.

[Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)

Verarbeitungszwecke, die nicht vom IAB definiert wurden

Essenziell

Statistik

Funktionalität

Marketing